

**Satzung der Stadt Lüneburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)
vom 28.04.1988 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.02.1993**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Stadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- 2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 2. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, der Verkauf der Waren vor den Geschäften auf der Straße,
 3. bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblindmauern). In Fußgängerzonen darf ein Maß von 1 m und in anderen Bereichen von 0,30 bis 0,50 m (je nach Fußwegbreite) nicht überschritten werden,
 4. das Musizieren in den Fußgängerzonen,
 5. das Aufstellen von Plakattafeln.
- 2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- 3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören unter anderem die Niedersächsische Bauordnung und die Bestimmungen der Bauvorschriften über die Außenwerbung in der Altstadt und die Gestaltung der Altstadt.

§ 3 Erlaubnis

- 1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- 2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- 3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- 4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörden die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 3 und 4 FStrG).
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - NVwVG - in Verbindung mit § 48 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

§ 5 Haftung

- 1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- 3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- 1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 1 m, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,3 m, in den Gehweg hineinragen;
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen; von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Altstadt und die Außenwerbung in diesem Bereich nicht berührt;
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 1) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 10 Übergangsregelung

- 1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- 2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung. Im gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung vom 04.11.1965 in der Fassung vom 29.08.1968 außer Kraft.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 5 NStrG handelt auch, wer die Vorschrift des § 4 Abs. 4 missachtet oder erlaubnisfreie Zufahrten und Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält. Festgestellte Verstöße können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einem Bußgeld bis zu 1 000 DM geahndet werden.
- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG Verbindung mit §§ 43 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 21.05.1988 in Kraft.

Lüneburg, 25.02.1993

Stadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Faulhaber

Oberstadtdirektor

Veröffentlicht am 20.05.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5.

Hinweis hierüber am 03.06.1988 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 25.02.1993.

Veröffentlicht am 31.03.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4.

Hinweis hierüber am 07.04.1993 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.